

Regierungsratsbeschluss

vom 18. August 2009

Nr. 2009/1478

Investitionskostenpauschale Solothurnische Alters- und Pflegeheime; Überprüfung der Umsetzung in den Jahren 2000 bis 2006

1. Ausgangslage

Bau und Betrieb von Alters- und Pflegeheimen ist Aufgabe der Einwohnergemeinden. Im Rahmen der Heimplanung 1993 hatte der Kantonsrat noch vorgesehen, die bisherigen finanziellen Nettoaufwendungen für bauliche Investitionen und die bestehenden Restbaukosten unter den Einwohnergemeinden auszugleichen (Basis Einwohnerzahlen und Heimkreise). Im Jahr 2000 verzichtete der Regierungsrat dann definitiv auf einen nachträglichen Ausgleich der Investitionskosten und Restbauschulden unter den Einwohnergemeinden.

Aufgrund der Tatsache, dass die meisten Heime keine Bauschulden und auch keine Immobilienwerte mehr aktiviert zum Abschreiben hatten, fehlten in den Jahresrechnungen und den darauf basierenden Tarifen der Aufwand für die Anlagennutzung. Um den effektiven Kosten entsprechende Tarife (d.h. inkl. Anlagennutzung) festlegen zu können, hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2163 vom 22.8.1995 und Kreisschreiben die Einrechnung von 6 Franken Kapitalfolgekosten je Pflege-tag sowie einer Bettenpauschale von 2'000 Franken je Bett vorgegeben. Mit den Kapitalfolgekosten sollten noch bilanzierte Gebäude abgeschrieben und noch bestehende Bauschulden amortisiert werden. Mit den aus der Einrechnung der Bettenpauschalen resultierenden Ertragsüberschüssen sollten Betriebsreserven gebildet, die dann für Renovationen, Unterhaltsarbeiten zur Werterhaltung und grösseren Ersatzanschaffungen zu verwenden waren.

Mit RRB Nr. 2003/2017 „Festlegung der Höchsttaxen 2004“ wurden die Kapitalfolgekosten und die Bettenpauschale zur Investitionskostenpauschale zusammengelegt und zwingend einen Betrag von 10.– bis 15.– Franken pro Tag und Bewohnerin bzw. Bewohner vorgegeben. Mit der Investitionskostenpauschale sind in erster Linie allfällig noch bestehende Investitionsschulden zurückzubezahlen und in der Folge Rückstellungen zu tätigen, welche längerfristig auf die Dauer von 25 Jahren 50% der Erneuerungs- und Neuinvestitionen absichern sollten. Die Investitionskostenpauschale wird über die Tarife von den Bewohnerinnen und Bewohnern bezahlt. Entsprechend sind die restlichen 50% der Erneuerungs- und Neuinvestitionen dannzumal durch die Träger-Einwohnergemeinden zu finanzieren.

2. Überprüfung der Umsetzung in den Jahren 2000 bis 2006

2.1 Ziel der Überprüfung

Gerade für die Einwohnergemeinden als Träger der Heime ist die Bildung von Rückstellungen für die inskünftig anstehenden Sanierungs- und Erneuerungsinvestitionen von entscheidender Bedeutung. Denn

bei korrekter Umsetzung stehen jederzeit die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung, um die vorhandenen Immobilien in ihrem Wert zu erhalten. Dank vorhandener Mittel werden auch laufend die anstehenden Unterhaltsarbeiten vorgenommen und so die Ansammlung grösserer Unterhaltsrückstände und Mängel vermieden. Ziel der Überprüfung war einerseits die Übersicht über die Handhabung der Investitionskostenpauschale im Kanton Solothurn zu erhalten und andererseits die verantwortlichen Trägerschaften zur korrekten Umsetzung der Vorgaben zu motivieren.

2.2 Art der Prüfung

Anhand der Jahresrechnungen und der Jahresberichte der einzelnen Heime wurde die Bildung und die Verwendung der Reserven für Neu- und Ersatzinvestitionen in den Jahren 2000 bis 2006 überprüft.

3. Prüfungsergebnis

Von 53 Heimen konnten 47 überprüft werden. Die übrigen Heime sind privatwirtschaftlich organisiert oder gehören Ordensleuten (2). Nicht ausgewertet wurden die Langzeitpflegebetten der Solothurner Spitäler AG. Drei Viertel aller Institutionen haben die Vorgaben während der überprüften Zeitspanne 2000 bis 2006 betr. Investitionskostenpauschale zu 90% oder besser umgesetzt; die Institution mit dem höchsten Prozentsatz hatte 150% der vorgegebenen Investitionskostenpauschalen zurückgestellt.

Ein Viertel oder 12 aller überprüften Institutionen haben die Vorgaben nur ungenügend¹ umgesetzt. Fünf Institutionen mit ungenügender Umsetzung haben eine privatrechtliche Trägerschaft, weshalb die ungenügende Umsetzung toleriert werden kann. Im Zeitpunkt einer allfälligen Gesamterneuerung der Heiminfrastruktur ist es Sache der privaten Trägerschaft, die benötigten Finanzmittel zu beschaffen oder den Heimbetrieb einzustellen. Ebenfalls verständlich ist eine ungenügende Umsetzung der Investitionskostenpauschale von Institutionen, die von Bürgergemeinden getragen sind. Auch diese Institutionen können sich im Zeitpunkt einer allfälligen Gesamtsanierung für die Einstellung des Heimbetriebes entscheiden, denn die Bereitstellung einer genügenden Anzahl von Pflegebetten ist einzig Aufgabe der Einwohnergemeinden.

Schliesslich bleiben sechs von Einwohnergemeinden getragene Institutionen, welche die Vorgaben betr. Investitionskostenpauschale ungenügend umgesetzt haben. Diesen Institutionen verbleibt im Falle einer Gesamtsanierung einzig der Bittgang zu ihren Trägergemeinden um Bewilligung der benötigten Sanierungskredite.

4. Schlussfolgerungen

Die Vorgaben betr. Investitionskostenpauschalen werden im Grossen und Ganzen gut umgesetzt. Verständlicherweise wird von Institutionen mit privaten Trägerschaften oder bei von Bürgergemeinden getragenen Institutionen der Umsetzung nicht die nötige Beachtung geschenkt. Diese Institutionen sind allerdings gesetzlich auch gar nicht zur Führung von Heimen für die Pflege und Betreuung im Alter verpflichtet.

¹ gut = 100% der minimalen Pflichtsumme umgesetzt/genügend = 90 - 99% der minimalen Pflichtsumme umgesetzt ungenügend = weniger als 90% der minimalen Pflichtsumme umgesetzt

Sechs oder 15% aller überprüften Heime sind von Einwohnergemeinden getragen und haben die Vorgaben betr. Investitionskostenpauschale während der überprüften Zeitspanne ungenügend umgesetzt.

Sämtlichen überprüften Institutionen ist das Prüfungsergebnis schriftlich mitgeteilt worden. Gleichzeitig wurden die Institutionen gebeten, (weiterhin) die vorgegebenen Pflichtrückstellungen für künftige Gebäudesanierungen vorzunehmen.

5. **Beschluss**

- 5.1 Das Prüfungsergebnis wird zur Kenntnis genommen.
- 5.2 Weitere Massnahmen drängen sich nicht auf.
- 5.3 Das Amt für soziale Sicherheit wird beauftragt, die korrekte Umsetzung der Investitionskostenpauschale durch die solothurnischen Alters- und Pflegeheime weiterhin zu fördern und sicherzustellen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Umsetzung Investitionskostenpauschale 2000 - 2006

Verteiler

Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit (5)
Solothurnische Alters- und Pflegeheime (eMail-Versand durch ASO)
Trägerschaften der solothurnischen Alters- und Pflegeheime (50, Versand durch ASO)
Gemeinschaft solothurnische Alters- und Pflegeheime, Urs Hufschmid, Nellenacker 25, 4614 Hägen-
dorf
VSEG, Postfach 123, 4528 Zuchwil
Präsidien Einwohnergemeinden (125)
Aktuarin SOGEKO